

**Antrag: Satzungsänderung Bekanntmachung**

Antragstellende: Witko Ulitzka, Smilla Siefken

Inhalt: Das Studierendenparlament möge folgende dauerhafte Änderung der Satzung der Studierendenschaft bezüglich digitaler Bekanntmachungen beschließen:

<b>§ 3 Bekanntmachung</b>	<b>§ 3 Bekanntmachung</b>
<p>(1) Die Satzung, <del>Satzungsänderung und andere generelle Regelungen (Ordnungen), welche die</del> Studierendenschaftsorgane <del>beschließen,</del> sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen in der Universität. Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. Beginn und Ende des Aushangszeitraumes sind auf <del>dem</del> ausgehängten Exemplar der Satzung, Satzungsänderung oder Ordnung zu vermerken. Soweit die Genehmigung <del>durch die</del> Hochschulleitung erforderlich ist, erfolgt die <del>Bekanntmachung auch</del> in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p> <p>(2) <del>Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Abs. 1 auszuhängen,</del> soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.</p>	<p>(1) Die Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen aller Studierendenschaftsorgane, sind öffentlich bekannt zu machen, <del>soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.</del> Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt <del>digital</del> sowie durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen in der Universität. Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. Beginn und Ende des Aushangszeitraumes sind auf <del>jedem der</del> ausgehängten Exemplare zu vermerken. Soweit die Genehmigung <del>der</del> Hochschulleitung erforderlich ist, erfolgt dies <del>ebenfalls</del> in den Amtlichen Mitteilungen der der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p> <p>(2) <del>Einladungen zu den Sitzungen und Beschlüsse aller</del> Studierendenschaftsorgane, abgesehen von denen der Fachschaftsräte, sind <del>hochschulöffentlich, digital und analog gemäß Abs. 1 einsehbar zu machen.</del></p> <p>(3) Die Protokolle der Sitzungen aller Studierendenschaftsorgane sind nach <del>Beschluss hochschulöffentlich digital, und auf Anfrage auch analog, einsehbar zu machen,</del> soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.</p> <p>(4) <del>Sollten die von der universitären Infrastruktur abhängigen vorgesehenen Stellen aufgrund politischer Repressionen den genannten</del> Studierendenschaftsorganen nicht mehr zur Verfügung stehen, treten Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 für die Dauer der jeweiligen <del>Repression</del> außer Kraft.</p>

**Begründung:**

Der gesellschaftliche Wandel hinsichtlich Digitalität erfordert eine Anpassung der politischen Praxis, da sich u. a. der Umgang mit Informationen und Umständen anders strukturiert: Politische Inhalte müssen entsprechend ebenso leicht zugänglich sein wie andere Inhalte. Dies bietet eine Chance zur Politisierung der Studierendenschaft, da durch breitere Zugänge zu Informationen Partizipation am politischen Diskurs und (eigenverantwortliche) politische Bildung vereinfacht wird. Ebenfalls berücksichtigt zusätzliche digitale Teilhabe die Bedarfe und Bedürfnisse der Studierenden für die analoge Aushänge allein Hemmnisse oder gar Barrieren hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Inhalten darstellen. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abhängigkeit eines politischen Gremiums von einer Institution oder Struktur nicht gleichbedeutend sein muss mit der Abhängigkeit der politischen Arbeit von jener Institution oder Struktur, was in Zeiten des Erstarkens rechter Kräfte von unschätzbarem Wert ist.